



Merkblatt Offenlegung von Vergütungen an Stiftungsrat und Geschäftsleitung

(09.01.2023)

Anforderung der ESA bezüglich die Offenlegungspflicht nach revidiertem Art. 84b ZGB

Das Parlament hat mit Beschluss vom 19.06.2020 eine Teilrevision des Art. 84b ZGB beschlossen¹. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten am 02.02.2022 auf den 01.01.2023 festgelegt². Der neue Artikel lautet wie folgt:

Offenlegung von Vergütungen

Art. 84b ZGB

¹ Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben.

Geltungsbereich

Diese Offenlegungspflicht nach Art. 84b ZGB gilt in Bezug auf die ESA für sämtliche ihr unterstellten Stiftungen. Die neuen Offenlegungspflichten gegenüber der ESA gelten erstmals für jenes Geschäftsjahr, das im Jahr 2023 beginnt.³

Detaillierungsgrad der Offenlegung

Die ESA wird in analoger Anwendung des neuen Art. 734a Abs. 3 OR⁴ verlangen, dass jede Stiftung den Gesamtbetrag für den Stiftungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben hat.

Dieselbe Regelung, also die analoge Anwendung des neuen Art. 734a Abs. 3 OR gilt auch für die Offenlegung der Vergütung der Geschäftsleitung.

Die ESA verlangt diese Angaben grundsätzlich bereits heute. Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Vergütungen von Stiftungsrat und Geschäftsleitung sind diese Angaben notwendig. Sie dient auch zur Einschätzung der Verhältnismässigkeit des Verwaltungsaufwandes generell.

Was als Vergütung gilt

Bezüglich der Frage, was als Vergütung gilt, kann auf den neuen Art. 734a Abs. 2 OR verwiesen werden.

¹ S. [AS 2020 4005](#).

² S. [AS 2022 109](#).

³ Die ESA wird ihre Formulare (EasyGov und Papier) entsprechend für die Eingabe der Daten vorbereiten.

⁴ S. [AS 2020 4005](#), S. 4045

